

# Böswilliges Verlassen und „tolerierete“ Partnerschaften im katholischen Bereich

## Die Entscheidungspraxis des Passauer Offizialates in Wien von 1558 bis 1592

VON JOHANN WEISSENSTEINER (WIEN)

Am Montag,<sup>1</sup> den 22. August 1558 erschienen nur drei Personen vor dem Passauer Konsistorium bei Maria am Gestade in Wien – der in einer Injuriensache vorgeladene Pfarrer von Stronsdorf war der Vorladung nicht nachgekommen.<sup>2</sup> Alle drei hatten dasselbe Anliegen: Vom ersten Ehepartner seit Jahren verlassen waren sie eine neue Verbindung eingegangen und baten nun den Offizial als Vertreter des Passauer Bischofs für dessen niederösterreichisches Diözesangebiet, diese neue Lebensgemeinschaft zu tolerieren. Zunächst legte Apollonia, Tochter des verstorbenen Michael Lehner in Lielach in der Pfarre Kasten (BH St. Pölten-Land),

heftig klagend dar, sie habe vor vollen 15 Jahren mit einem gewissen Augustin Waldner ebendort die Ehe geschlossen und öffentlich gefeiert und durch fleischliche Vereinigung vollzogen; dieser habe wenigstens acht Tage mit ihr ehelich zusammengelebt, hierauf habe sich der genannte Augustin gegen das Eherecht von ihr entfernt und sei bis jetzt durch mehr als 15 volle Jahre abwesend. Trotz sorgfältiger Nachforschung habe er nirgends gefunden oder aufgespürt werden können; sie sei davon überzeugt, dass er gestorben ist; sie habe in der Folgezeit mit einem gewissen Rudbert Kogler in Liechtensteg in der Pfarre Pyhra (BH St. Pölten-Land) faktisch eine Ehe geschlossen und durch fleischliche Vereinigung vollzogen; sie habe bis jetzt mit ihm in ihrer derartigen Ehe ehelich zusammengelebt, ohne Kenntnis vom Tod des früheren Ehemannes zu haben; sie bittet, ihre derartige Ehe zu tolerieren und ihr diesbezüglich eine entsprechende Urkunde auszustellen, was sie auch erreichte.<sup>3</sup>

Ebenfalls aus der Pfarre Pyhra, wohin nun Appollonia gezogen war, stammten die beiden anderen Personen: Mauritius Reitter und Margaretha, geborene

Scherwenter. Aus ihren Aussagen erfährt man, dass die beiden schon ein Paar waren: Mauritius Reitter aus Ebersreith in der Pfarre Pyhra klagte nämlich dem Offizial, er habe

ungefähr vor 17 Jahren mit einer gewissen Anna, Magd des Valentin Schmidt in Pyhra, die Ehe geschlossen und öffentlich gefeiert und durch fleischliche Vereinigung vollzogen; diese habe ungefähr drei Wochen ehelich mit ihm zusammengelebt. Danach habe sich die genannte Anna gegen das Eherecht von ihm entfernt und sei seit 17 Jahren abwesend; sie wurde auf das Sorgfältigste gesucht, konnte aber nirgends gefunden oder aufgespürt werden, es gäbe keine Nachricht, ob sie noch am Leben sei.<sup>4</sup>

Dann kam Margaretha, geborene Scherwenter, zu Wort: Sie hatte vor 21 Jahren mit einem gewissen Pankraz Fuxhofer die Ehe geschlossen und durch fleischliche Vereinigung vollzogen. Fünf Jahre lebte sie mit Pankraz zusammen und behandelte ihn

mit der Liebe einer Ehefrau. Danach habe sich der genannte Pankraz gegen das Eherecht von ihr entfernt und konnte, obwohl er auf das Sorgfältigste gesucht wurde, nirgends aufgespürt werden. Sie sei fest davon überzeugt, dass er gestorben sei. In der Folgezeit hätten Mauritius und Margaretha faktisch eine Ehe geschlossen und würden seit 14 Jahren in dieser Ehe zusammenleben, sie hätten aber keine Kenntnis über den Tod ihrer früheren Gatten. Sie baten daher inständig, ihre angemäße Ehe zu tolerieren und diesbezüglich eine entsprechende Urkunde auszustellen. Der Offizial tolerierte die Ehe und entschied, diesbezüglich, wie erbeten, eine entsprechende Urkunde ausstellen zu lassen.<sup>5</sup>

Zwanzig Jahre später, am 11. August 1578, bat die „arme verlassene wittib“ Elisabeth Vettendorfer, „umb zuelassung, daß sy sich mechte mit einem verehlichen, die weill ir man vor 22 jaren von ir gezogen“.<sup>6</sup> Der Offizial entschied, zunächst solle der Propst von Klosterneuburg – offenbar als Grundherr – die Parteien<sup>7</sup> vernehmen und einen Bericht erstatten. Ende September 1578 wiederholte Elisabeth Vettendorfer ihr Ansuchen und erhielt folgenden Bescheid: „der supplicantin begern<sup>8</sup> hat nicht statt, wenn sy aber über das, was bisher fuerkhommen, das gebräuchig jurament laisten wiert, solle ir auf ir verrer anhalten ein tolerantz bewilligt werden.“<sup>9</sup> So erschien Elisabeth Vettendorfer am 3. Oktober 1578 vor dem Offizial und sagte unter Eid aus

sie habe ungefähr vor 25 Jahren mit einem gewissen Stephan Vettendorfer im Dorf Stranzendorf (BH Korneuburg) rechtmäßig die Ehe geschlossen und diese in der Kirche gefeiert und nach der Hochzeit mit ihm ehelich, wie es sich für eine rechtschaffene und ehrenwerte Ehefrau geziemt, drei Jahre zusammengelebt und ihn mit der Liebe einer Ehefrau behandelt. Er habe aber – man weiß nicht, welcher Geist ihn dazu trieb – als die Ehe zwischen ihnen noch bestand, mit Dirnen wiederholt Geschlechtsverkehr gehabt und mit ihnen Kinder gezeugt und so seinen Ehebruch offenkundig gemacht; schließlich sei er, die eheliche Treue vergessend, vor 22 Jahren von ihr ohne jeden Grund entflohen und habe sie unglücklich mit ihrer Tochter Margaretha zurückgelassen und sei bis jetzt nicht zurückgekehrt. Zum Beweis dafür wurden einige Zeugen durch den hochwürdigsten Herrn Kaspar, Propst von Klosterneuburg, einvernommen und wurden die Zeugnisse und Aussagen zur genaueren Information dem Konsistorium übersandt. Es wurde sorgfältige Nachforschung gehalten, ob er gestorben oder noch am Leben sei, oder wo er sich aufhalte, es konnte aber nichts Sicheres erforscht werden. Sie sei davon überzeugt, er sei gestorben. Weiters gab sie vor dem Konsistorium an, sie habe in der Folgezeit mit einem anderen ehrenwerten jungen Mann, einem gewissen Michael Strasser faktisch eine Ehe geschlossen und bitte demütig, sie in dieser Ehe zu tolerieren. Der Herr Offizial stimmte, da ihm die Wahrheit des Berichteten genügend feststand, nach Erwägung des Berichteten, der Bitte zu und ließ ihr die entsprechende Urkunde ausstellen, wie in den Akten enthalten.<sup>10</sup>

Als am 10. April 1579 Hans Göstl, „armer mitburger“ und Wirt zu Altenmarkt an der Triesting, sein „begern

pro contrahendo matrimonio“<sup>11</sup> vorlegte, erging folgender Beschluss:

„herrn abtten zu Mariazell<sup>12</sup> mit einschliessung zuezuschreiben, daß er herrn officialn und ein ehrwürdig consistorium umbgehend grundlich neben seinem guettachten berichten wolle, ob die hirinvermelte sachen fuergebrachter massen geschaffen unnd wie der supplicant seidthero sein weib haimblich von im entwichen, sich verhalten habe, auch wieviel jar verflossen sein.“<sup>13</sup>

Obwohl der Ausgang des Ansuchens nicht überliefert ist, spricht der ganze Kontext dafür, dass auch in diesem Fall eine „Toleranz“ gewährt wurde.

Ein Jahr später war aber eine völlige Änderung in der Entscheidungspraxis des Passauer Offizialates in Wien eingetreten. So wurde am 21. November 1580 das Ansuchen von Anna Mitterin aus Langenlebar (BH Tulln) um Toleranz in Form eines eigenen Urteils rundweg abgelehnt:

Nach Anrufung des Namens Christi, Amen. Aufgrund der Tatsache, dass Anna Mitterin aus Langenlois<sup>14</sup> noch zu Lebzeiten ihres ersten Mannes bzw. ohne über seinen Tod sichere Nachricht zu haben, sich anmaßte, einen zweiten Mann namens Kilian Pening zu nehmen, erklären und urteilen wir, dass daraus eine unerlaubte Verbindung und bezüglich der Klägerin Ehebruch entstanden ist; daher müssen sie getrennt werden, wie wir sie auch durch das vorliegende Urteil trennen; der Klägerin befehlen wir, sich weder mit diesem Peyerl<sup>15</sup> noch mit einem anderen einzulassen, bevor sie nicht über den Tod ihres ersten Mannes genaue Kenntnis hat; dem vorgenannten Jakob erteilen wir, als gleichsam Getäuschten<sup>16</sup>, die Erlaubnis, eine andere Ehe einzugehen, wobei wir darauf verzichten, die Parteien mit entsprechenden kirchlichen Zensuren zu belegen.<sup>17</sup>

Ab 1582 wird das Verbot, ohne sicheres Wissen um den Tod des ersten Ehepartners eine zweite Ehe zu schließen, dann ausführlich begründet, wie folgender Fall zeigt:

Auff Jacoben Negkchers wittib gewesten holzhackers zu Weidlingsau diemüetiges suppliciren umb consensß, weill ir man so khain namen, vor 16 jarn von ir gezogen und entwichen, daß sy sich widerumb mit einem andern verehlichen mechte, erfolgter ratschlag: dieweill diß begern wider der heilligen khirchen ordnung und

geschribne geistliche und weltliche rechten, demnach so khan ein ehrwürdig consistorium darein nicht verwilligen.<sup>18</sup>

Noch ausführlicher lautet die Begründung im folgenden Fall:

Auff Benedicthen Fländorffers thonaumuellers bey Closterneuburg unnderthänig gehorsambs suppliciren umb erlaubnus, weill sein weib von im entwichen, daß er sich mit einer andern verehlichen muge, erfolgter ratschlag: dieweill göttlichen und geistlichen rechten nach ainiche chonperson sich verrer verehlichen nicht khan, biß unnd so lang sy glaubwierdig darthuet und beweist, daß der erste ehgemahl zeitlichen und natuerlichen todts abgeschieden sey, so hatt demnach deß supplicanten begern diser zeit nicht statt.<sup>19</sup>

Mitunter wird diese Entscheidung auch in lateinischer Sprache formuliert:

ad literas supplices discreti Wolfgangi Mosmüllers pro concedenda tolerantia venerabili consistorio praesentatas subsequens datum est decretum: Cum de iure canonico vinculum matrimonii nisi morte naturali solvatur venerabile consistorium vivente altera contrahentium parte in supplicantis petitionem consentire non potest.<sup>20</sup>

Und im Jahr 1592, dem letzten Jahr des gewählten Untersuchungszeitraums, wurde ein Ansuchen um Wiederverehelichung mit folgenden Worten abschlägig entschieden:

Auf Dorothea Scherin, weilendt Egidii Scher wonhafft in Michelbach hinterlaßne dochter unnd von irem man Hanßen Hofsteter noch vor 24 jarn verlaßnen weibs diemietigistes suppliciren umb bewilligung einer tolleranz sich mit ainem anderen zu verehelichen ervolgtter ratschlag: dieweill göttlichen und geistlichen rechten nach ainicher conperson nit zuegelaßen sich in ander weg zu versprechen oder zu verehelichen, sy habe dan glaubwierdigen schein furgebracht, / daß ihr erstes ehgemachel zeitliches todts verschieden demnach so wierdt sich die supplicantin umb gewisse khundtschafft, ob ier voriger man noch lebendig oder todt, zu bewerben und ainem ehrwürdigen consistorio fürzubringen wißen, wan das beschehen, soll ir verrer gebuerlicher beschaidt ervolgen.<sup>21</sup>

Im Rahmen des von Andrea Griesebner initiierten und geleiteten Forschungsprojektes *Ehen vor Gericht: Konfliktfelder und Handlungsoptionen vom 16. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts*<sup>22</sup> hatte der Verfasser zunächst die Auswertung des vom Offizialat des Bistums Passau<sup>23</sup> für Österreich unter der Enns<sup>24</sup> für die Jahre 1566 bis 1580<sup>25</sup> über seine Gerichts- und Verwaltungstätigkeit<sup>26</sup> geführten Protokolls übernommen. Dem besonderen Fokus des Projektes entsprechend wurde das 360 Blätter im Folioformat umfassende, fast ausschließlich in lateinischer Sprache geführte Protokoll vor allem in Hinblick auf Ehetrennungs- und Eheannullierungsverfahren durchgearbeitet, um so zu erheben, welche Handlungsoptionen Ehefrauen bzw. Ehemänner, welche nicht mehr mit ihrem Partner bzw. ihrer Partnerin zusammenleben wollten, in einem Zeitraum hatten, in dem das eben abgeschlossene Konzil von Trient (1545–1563) für den katholischen Bereich die Ehe verbindlich geregelt hatte.

Die Analyse des Protokollbuchs zeigt, dass Ehesachen den bei weitem größten Anteil (90 Prozent) der durch ein Endurteil (*sententia diffinitiva*) bzw. durch Gewährung einer sogenannten „Toleranz“ abgeschlossenen Rechtsfälle ausmachten. Eine grobe Aufgliederung der im genannten Protokoll enthaltenen Entscheidungen in Ehefällen nach dem Klageinteresse der Parteien bzw. den vom Konsistorium wahrgenommenen Tatbeständen zeigte, dass Eheversprechungsklagen fast die Hälfte der abgeschlossenen Ehefälle ausmachen.<sup>27</sup> Bemerkenswert ist jedoch die Tatsache, dass mehr als ein Drittel der Entscheidungen die Gewährung einer sogenannten „Toleranz“ betrafen.

Der Begriff „Toleranz“ im Zusammenhang mit Eheprozessen war dem Verfasser bzw. den MitarbeiterInnen des Projektes *Ehen vor Gericht* auch zuvor schon geläufig gewesen, bedeutete aber dabei etwas völlig anderes: Als Toleranz bzw. Toleranzzeit wurde in den kirchlichen Gerichtsquellen des 17. und 18. Jahrhunderts jener Zeitraum bezeichnet, in dem bei Ehetrennungsverfahren („Trennungen von Tisch und Bett“) die Klägerin bzw. der Kläger mit Erlaubnis des Konsistoriums das eheliche Zusammenleben unterbrechen durfte. Nach Ablauf dieser Toleranzzeit konnte entweder eine Wiederversöhnung stattfinden, die Toleranz verlängert oder auf Dauer gewährt werden.

Ein Blick auf die eingangs geschilderten Ehefälle macht deutlich, dass im 16. Jahrhundert unter „Toleranz“ etwas völlig anderes verstanden wurde. Eine „Toleranz“ bedeutete in dieser Zeit die von der zuständigen

kirchlichen Instanz ausgesprochene Tolerierung einer zweiten oder weiteren faktischen ehelichen Verbindung, die ein von seinem rechtmäßigen Ehepartner verlassener Eheteil eingegangen war, obwohl der Tod des ersten Ehepartners nicht mit Sicherheit feststand und damit de iure das trennende Ehehindernis eines bestehenden Ehebandes gegeben war. Zum Unterschied zu den späteren „Toleranzen“ wurden diese Ehefälle daher im Rahmen des Forschungsprojektes *Ehen vor Gericht* der Kategorie „Billigung“ zugeordnet. Um die Bedeutung und Verbreitung derartiger „Billigungen“ in Niederösterreich näher erfassen zu können und auch zur Klärung der naheliegenden Frage, wann und unter welchen Umständen diese Entscheidungspraxis eingestellt wurde, wurde der Untersuchungszeitraum auf den Zeitraum 1558 bis 1592 ausgedehnt,<sup>28</sup> sodass tatsächlich ein aussagekräftiges Ergebnis zu den Fragen über Wesen und Ende dieser „Billigungen“ erzielt werden konnte.

Die Ansuchen um Gewährung einer „Toleranz“ („Billigung“) erfolgten, wie die Analyse von mehr als 130 Fällen aus dem Zeitraum 1558 bis 1592 ergab, nach einem weitgehend einheitlichen Schema.

Die Antragsteller mussten persönlich vor dem Offizial bzw. dem Konsistorium erscheinen, wurden vereidigt und brachten dann ihr Anliegen vor. Dieses war in folgende Punkte gegliedert:

1. Zeitpunkt und nähere Umstände<sup>29</sup> der (ersten) Eheschließung.
2. Dauer des ehelichen Zusammenlebens, Angaben zu Kindern, die in der Ehe geboren wurden.<sup>30</sup>
3. Angabe des Zeitpunktes, zu dem der flüchtige Eheteil verschwunden ist, in der Regel mit dem Hinweis, dass der verlassene Eheteil dazu keinen berechtigten Anlass<sup>31</sup> gegeben hatte, also schuldlos war.
4. Glaubhaftmachung der sorgfältigen, ergebnislosen Nachforschung nach dem/der Verschwundenen, daran anschließend die Aussage, überzeugt zu sein, dass der/die Verschwundene nicht mehr am Leben ist.
5. Bericht über das Eingehen einer neuen Partnerschaft und deren nähere Umstände: Beginn bzw. deren bisherige Dauer, allfällige Kinder.<sup>32</sup>
6. Bitte an den Offizial, die neue Partnerschaft zu tolerieren und um Ausstellung einer entsprechenden Urkunde.

In einzelnen Fällen gab es Abweichungen von diesem Standardschema. So wurde in Fällen, in denen der Tod

des verschwundenen Ehepartners durch Zeugenaussagen oder sonstige Beweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststand, die Erlaubnis zur ordentlichen Wiederverhehlung erteilt. Dies geschah im Jahr 1560 im Fall von Martha Roßwürgerin aus Pulkau (BH Hollabrunn). Ihr Mann Ulrich lebte einige Zeit von ihr getrennt, dann zog er ganz weg. Es bestand die Vermutung, er sei bei der Belagerung von Buda durch „die Türken“ umgekommen. Martha verband sich dann mit Michael Herzog in Röschitz (BH Horn) und bat den Offizial, diese Verbindung zu tolerieren oder überhaupt eine ordentliche Eheschließung zu erlauben. Aufgrund der glaubwürdigen Aussage des Pfarrers von Röschitz, Jakob Springer, bezüglich des Todes von Ulrich Roßwürger erlaubte der Offizial eine kirchliche Eheschließung [*iuxta consuetudinem ecclesiae* (nach dem Brauch der Kirche)],<sup>33</sup> wobei das Paar jedoch schwören musste, das Recht des ersten Ehegatten<sup>34</sup> zu beachten.<sup>35</sup>

Fehlten wesentliche Punkte im Ansuchen, wurde der Antrag in geradezu barscher Form abgelehnt. So lautete 1578 „auff Margarethae Khünstin von Falkhenstain gehorsams suppliciren umb erlaubnus, weill ir man von ir und ein ander weib genummen, daß sy auch wiederumb heurathen durffe“ die lapidare Antwort: „der supplicantin begern hat nicht statt“.<sup>36</sup>

Ansuchen und Entscheidungen in Billigungsverfahren erfolgten demnach in standardisierter Form. Auch die Ausstellung der von den Paaren erbetenen Urkunden war geradezu ein Routinevorgang, erfolgte diese doch „in der üblichen Form“ (*sub forma consueta*).<sup>37</sup> In den Beständen des ehemaligen Passauer Offizialates für Österreich unter der Enns, die nach dem Ende der Passauer Diözesanrechte in Ober- und Niederösterreich (1785) an die Erzdiözese Wien übergeben wurden und sich nun im Diözesanarchiv Wien befinden,<sup>38</sup> ist keine derartige „Toleranzurkunde“ bzw. das Formular für eine solche überliefert. Glücklicherweise hat sich aber im Stiftsarchiv Schlägl eine solche Toleranzurkunde erhalten.<sup>39</sup> Sie wurde am 7. März 1564 vom Passauer Domdekan Bernhard Schwartz ausgestellt und lautet in deutscher Übersetzung:<sup>40</sup>

Bernhard Schwartz, von Gottes Gnaden Dekan der Passauer Kirche, Doktor beider Rechte, grüßt alle und jeden einzelnen Rektor der Pfarrkirchen oder deren Stellvertreter und alle Priester, ob sie nun Seelsorge ausüben oder nicht, die sich irgendwo in unserem Jurisdiktionsbereich befinden, im Herrn. Seitens der in

Christus geliebten Margaretha, der gesetzmäßigen Ehefrau des Sigismund von Neindling in der Pfarre Haslach, wurde uns berichtet, dass sich dieser Sigismund vor ca. elf Jahren aus eigenem Mutwillen heimlich von dieser seiner Ehefrau gegen ihren Willen entfernt und sich in die Fremde begeben hat. Und obwohl dieselbe Margaretha Sorgfalt anwandte bei der Suche nach ihrem Ehemann, habe sie ihn bis jetzt nicht finden können. Sie wisse überhaupt nicht, ob er noch lebe, sie glaube vielmehr, dass er schon längst gestorben sei. In der Zwischenzeit habe sie einen gewissen Johann, den Sohn des Pankraz Stephl in der Pfarre Pfarrkirchen im Eylandt, kennengelernt und sie hätten sich gegenseitig die Ehe versprochen und hätten so eine Putativehe geschlossen. Sie bat uns demütigst, sie und diesen Johann in der so geschlossenen Putativehe zu tolerieren. Wir willfuhren dieser Bitte, wobei wir erwogen, eine tolerierte Putativehe sei besser als ein öffentliches Konkubinat. Daher entschieden wir, diese Margaretha und den Johann in ihrer so, wie berichtet, geschlossenen Putativehe, die sie eingegangen sind und vollzogen und unter Ablegung eines Eides auf ein Kreuzigungsbild vor uns gestanden haben, zu tolerieren, wie wir sie auch kraft vorliegender Urkunde tolerieren. Jedoch derart, dass sie, solange das Leben des ersten Ehemanns noch andauert, nicht getraut und auch nicht zum feierlichen Abschluss der Ehe in der Kirche zugelassen werden dürfen, wenn ihr nicht von uns diesbezüglich andere Weisungen erhalten. Sie, die Margaretha, darf die eheliche Pflicht vom oben Genannten nicht verlangen, sie soll sie aber erfüllen, wenn sie von ihr verlangt wird. Und sobald sie Nachricht erhält, dass ihr Ehemann lebt, muss sie den Angeführten sofort verlassen und sich bemühen, mit dem ersten Ehemann zusammenzuleben. Daher geben wir euch allen und jedem einzelnen der obgenannten Herren, die ihr von der vorliegenden Urkunde betroffen seid, oder wenn ein anderer von euch davon betroffen ist, den Auftrag und befehlen Euch kraft des schuldigen Gehorsams, dass ihr diese Margaretha und den Johann an ihrer derartigen tolerierten Putativehe nicht hindert, vielmehr sollt ihr sie zum Empfang des Sakramentes der Eucharistie zulassen, sooft dies geboten erscheint. Ausgenommen den Umstand, dass ihr bezüglich des Berichteten anderes Wissen habt. Für diesen Fall verpflichten wir euch im Gewissen, uns darüber zu informieren. Verhandelt und gegeben in Passau im Domherrenhof, unserer gewöhnlichen Residenz, am Dienstag, den 7. März im Jahr des Herrn 1564, unter unserem rückwärts aufgedrückten Sekretsiegel.

Die in der Urkunde genannten Pfarren Haslach (BH Rohrbach)<sup>41</sup> und Pfarrkirchen im Mühlkreis (BH Rohrbach) lagen im „oberen Offizialat“ der Diözese Passau. Offensichtlich stand für diesen Bereich auch noch im 16. Jahrhundert die Ehegerichtsbarkeit – wie ursprünglich für die gesamte Diözese Passau – dem Domdekan zu.<sup>42</sup> Die Urkunde ist an alle Priester im Amtsbereich des Domdekans gerichtet. So war gewährleistet, dass Margaretha, verlassene Neindlin, und ihr neuer Partner Johann Stephl nicht wegen Bigamie bzw. Konkubinat belangt wurden. Der Zusatz, das Paar dürfe zum Empfang der Kommunion zugelassen werden, war vor allem im Hinblick auf den starken Öffentlichkeitscharakter von Kirchgang und Sakramentenempfang wichtig und schloss die beiden in einem durchaus sensiblen Bereich nicht aus der dörflichen Gemeinschaft aus. Heutige Kardinäle und Bischöfe halten dieses Vorgehen für völlig undenkbar und wollen es geradezu wegleugnen.<sup>43</sup>

Die „Toleranzurkunde“ vom 7. März 1564 ist nebenbei auch ein Beleg dafür, dass auch im „oberen Offizialat“ der Diözese Passau<sup>44</sup> die Praxis üblich war, unkanonische Lebensgemeinschaften, die Frauen oder Männer eingingen, weil sie von ihrem ersten Ehepartner verlassen worden waren, zu tolerieren.<sup>45</sup>

Untersuchungen zur Ehegerichtsbarkeit im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit in bayrischen Diözesen haben ergeben, dass auch im Bistum Regensburg und im Bistum Freising die Tolerierung von unkanonischen Zweitehen, wie sie hier beschrieben wurden, regelmäßig gewährt wurde. Im Bistum Regensburg erfolgte dies, wie Christina Deutsch ausführlich darlegte,<sup>46</sup> in Form eines *tolleramus*-Urteils. Dieses erlaubte dem betreffenden Paar nicht nur das weitere Zusammenleben<sup>47</sup>, sondern auch den Empfang der kirchlichen Sakramente und legitimierte die der neuen Lebensgemeinschaft entstammenden Kinder.<sup>48</sup> Zusammenfassend stellt Deutsch fest:

Das Regensburger Diözesengericht entschied, dies belegen die genannten Erfolgsquoten, weitaus seltener zugunsten einer gültigen Ehe, deren Lebensgemeinschaft aufgrund des fehlenden Konsenses der Ehegatten nicht mehr bestand, als zugunsten einer de facto bestehenden Lebensgemeinschaft, der nach kanonischem Recht ein trennendes Ehehindernis<sup>49</sup> entgegenstand.<sup>50</sup>

Duane R. Henderson, Mitarbeiter am Projekt *Eheprozesse vor dem Freisinger Offizialat im späten*

Mittelalter<sup>51</sup> am Historischen Seminar der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München, verdanke ich das folgende Beispiel einer „*tollerantia*“, wie sie vom Freisinger Offizialat für Katharina Ottin und Michael Mair gewährt wurde:

Am 8. März 1490 sagte Katherina Ottin von Puech im Freisinger Offizialat aus, sie habe vor 23 Jahren Wilhelm Warrenhover geheiratet und die Ehe vollzogen. Nach einem halbjährigen Zusammenleben sei der Mann verschwunden. Trotz sorgfältiger Nachforschungen wisse sie seit neun Jahren nicht, ob er schon tot oder noch am Leben sei. Vor fünf Jahren habe ihr ein Michael Mair die Ehe versprochen. Diese hätten sie dann vollzogen und lebten nun seit einem Jahr zusammen. Michael Mair bestätigte die Aussagen seiner Partnerin. Daraufhin wurde ein förmliches Urteil gefällt: Es wurde entschieden, Katherina Ottin und Michael Mair seien in ihrer so geschlossenen Eheverbindung zu tolerieren, bis Gewissheit über Leben bzw. Tod des ersten Gatten bestünde. Sollte sich herausstellen, dass der erste Gatte noch am Leben sei, müsse Katherina zu ihm zurückkehren. Abschließend wurde noch betont, Katherina dürfe die Erfüllung der ehelichen Pflicht von Michael Mair nicht verlangen, müssen sie aber, wenn sie umgekehrt von ihr verlangt werde, mit Trauer im Herzen erfüllen.<sup>52</sup>

Im Prinzip wurde also von den Diözesangerichten in Freising und Regensburg genauso entschieden, wie vom Passauer Offizialat in Wien. Während aber in Freising und Regensburg förmliche Urteile gefällt wurden, geschah die Erledigung der Ansuchen vom Passauer Offizialat in Wien im Verwaltungswege unter Ausfertigung einer entsprechenden Toleranzurkunde. Wie verbreitet im Spätmittelalter und bis ins 16. Jahrhundert die Praxis der Bischöfe und ihrer Offiziale war, faktische neue Lebensgemeinschaften von rechtmäßig verheirateten Personen, deren (erster) Partner verschwunden, der Tod jedoch nicht nachgewiesen war, durch ein *tolleramus* oder eine *tollerantia* anzuerkennen,<sup>53</sup> belegt auch mit aller Deutlichkeit eine zeitgenössische Quelle. Nach dem Augsburger Reichstag von 1530 ließ Kaiser Karl V. die vielfältigen Klagen (*gravamina*) der weltlichen Reichsstände gegen die geistlichen Kurfürsten und Bischöfe sammeln und veröffentlichen.<sup>54</sup> Einer dieser Klagepunkte war die nach Meinung der Weltlichen laxer Handhabung der Ehevorschriften

durch die Bischöfe. Diese würden in Fällen, in denen einer der beiden Ehepartner verschwunden war, dem verlassenen Teil allein auf sein Ansuchen, ohne jede Untersuchung des Falls, gestatten, mit einem neuen Partner zusammenzuleben und darüber eine entsprechende Urkunde – *tolleramus*<sup>55</sup> oder *permittimus*<sup>56</sup> genannt – ausstellen.<sup>57</sup> Die weltlichen Stände verlangten, dass in solchen Fällen die Bischöfe bzw. die Offiziale zunächst entsprechende Zeugnisse der weltlichen bzw. geistlichen Herrschaft, in deren Gebiet das neue Paar lebte, und des zuständigen Pfarrers einholten. Anderenfalls sollten die Herrschaften nicht gezwungen sein, die bischöflichen *tolleramus*-Urkunden zu respektieren, sondern das Recht haben, die betroffenen Personen zu bestrafen<sup>58</sup> oder aus ihrem Herrschaftsgebiet auszuweisen. Außerdem sollte die Gebühr für derartige *tolleramus*-Urkunden recht hoch sein.<sup>59</sup>

Schon bei der Erfassung der Fälle von gewährten Toleranzen für den Zeitraum 1558 bis 1592<sup>60</sup> war festzustellen, dass die Eingaben und Erledigungen betreffs Tolerierung einer zweiten Lebensgemeinschaft bzw. Erlaubnis zur Wiederverhehlung nach dem Verschwinden des rechtmäßigen Ehegatten nicht durchgehend nach demselben Schema erfolgten. Während bis zum Herbst 1579 in allen einschlägigen Fällen der neue Partner mit Namen genannt und die Dauer der neuen Lebensgemeinschaft angegeben wird, mitunter auch Kinder aus dieser Verbindung erwähnt werden, finden sich diese Informationen ab 1580 nicht mehr. Es ist nur noch von der erbetenen Wiederverhehlung, weil man vom rechtmäßigen Ehegatten verlassen wurde, die Rede. Es ist auf keinen Fall anzunehmen, die Verlassenen hätten geduldig auf die Entscheidung des Offizials und seines Konsistoriums gewartet und sich erst dann um einen neuen Partner umgesehen. Wie der eingangs zitierte Fall der Anna Mitterin beweist, hätten die Bittsteller mit Recht befürchten müssen, von ihrem neuen Partner getrennt und mit kirchlichen Zensuren belegt zu werden, daher unterblieb dessen Nennung. Die Antwort auf die Frage, was der Grund für diesen augenfälligen Wandel war, findet sich im Konsistorialprotokoll für das Jahr 1579 selbst: Am Montag, den 12. Oktober 1579, wurde in der Konsistorialsitzung zunächst ein Dekret von Erzherzog Ernst vom 19. September 1579, mit dem er dem Offizial den strikten Auftrag gab, den evangelischen Prädikanten in Judenu bei Tulln festnehmen zu lassen, besprochen und protokolliert.<sup>61</sup> Der nächste Protokolleintrag lautet:

Eodem consistorialiter et in praesentia duorum patrum Jesuitarum, videlicet reverendi domini patris N. Busei<sup>62</sup> et patris doctoris Aschermans<sup>63</sup> ad hoc vocatorum ac rogatorum omnibus consideratis causae circumstantiis conclusum fuit, ne ulla in posterum ad partium instantiam et petitionem decernatur tolerantia sive ad secundas nuptias convolandi licentia, nisi prius de morte partis auffugientis probabiliter ac fide dignis testimoniis constiterit.<sup>64</sup>

Am Rande wurde der Inhalt knapp mit „Causa tolerantiarum sive inhibitio earundem“ („Toleranzen betreffend, nämlich deren Verbot“) zusammengefasst. Die Formulierung „omnibus consideratis causae circumstantiis“ („nach Erwägung aller Umstände“) lässt vermuten, dass das Konsistorium die von außen gekommene Weisung nicht sofort akzeptieren wollte und vielleicht darauf hinwies, dass angesichts der Konfessionsverhältnisse in Niederösterreich – bis zu 80 Prozent der Bevölkerung war protestantisch – Kompromisse nötig wären. Die Präsenz der beiden durchaus prominenten und bei Hof einflussreichen Jesuiten machte jedoch allfälligen Widerstand zwecklos.

Der letzte Protokolleintrag zum 12. Oktober 1579 hatte dann die Festlegung der Gerichtsferien<sup>65</sup> bis zum 9. November zum Inhalt.<sup>66</sup> Allein schon dieses Zusammenfallen einer gravierenden Änderung einer seit Jahrzehnten in der Ehegerichtsbarkeit geübten Praxis mit dem Beginn der Gerichtsferien, verrät, dass dieses Vorgehen geschickt geplant war. In den gut vier Wochen, bis wieder Personen mit derartigen Anliegen vor das Konsistorium kamen, hatten die Prokuratoren Zeit, ihre Klienten über die neue Rechtslage zu informieren. Und das Auftreten der zwei Jesuitenpatres, also von zwei Vertretern jenes Ordens, der gleichsam die geistliche Speerspitze der katholischen österreichischen Landesfürsten bei ihrem seit dem Regierungsantritt von Kaiser Rudolf II. (1576–1612) zunächst energisch betriebenen Versuch<sup>67</sup>, ihre österreichischen Erbländer wieder „katholisch zu machen“, war, zeigt mit aller Deutlichkeit, dass nun in allen Lebensbereichen die Durchsetzung katholischer Positionen das Ziel war. Im Erzherzogtum Österreich unter der Enns kam dabei dem Passauer Offizialat in Wien eine wichtige Funktion zu, gehörten doch mehr als drei Viertel des Landes zur Diözese Passau.<sup>68</sup> So begannen schon im Juni 1579 Verhandlungen zwischen Reichshofrat Georg Eder als Führer der katholischen Adelsgruppe am Kaiserhof und dem Bischof von Passau über die Ablösung des

bisherigen Offizials Thomas Raidel<sup>69</sup>. Als Nachfolger wurde schon im Juli 1579<sup>70</sup> der in Wien geborene Melchior Klesl (1552–1630) in Aussicht genommen.<sup>71</sup> Mit 2. Februar<sup>72</sup> 1580 begann dann die Amtstätigkeit von Melchior Klesl. Er übte diese, 1590 von Kaiser Rudolf II. zusätzlich zum Direktor der Religionskommission ernannt und damit Generalreformer für ganz Niederösterreich, bis zum 1. Februar 1600 aus.<sup>73</sup>

Es war ein durchaus geschickter Schachzug, das Verbot der weiteren Gewährung von „Toleranzen“ noch in den letzten Amtsmonaten des bisherigen Offizials anzuordnen. So entging Klesl als neuer Offizial dem möglichen Vorwurf, eine neue Praxis einzuführen. Seine Entscheidungen entsprachen damit schon der Gewohnheit des Konsistoriums. Wie rasch das Passauer Konsistorium in Wien die jahrzehntelang geübte Praxis, Toleranzen zu gewähren, vergessen (bzw. verdrängt) hatte, zeigt deutlich die Antwort, die der Forstknecht Wolff Kharrer auf sein wiederholtes Ansuchen um eine Toleranz am 13. Juli 1588 erhielt:

dieweill bey disem ehrwürdigen Paßauerischen consistorium nit breüchig, das man ainiche chonperson außer glaubwürdiges schein, das sein voriges ehgemahl mit todt abgangen ainiche tollerantz bewilligt.<sup>74</sup>

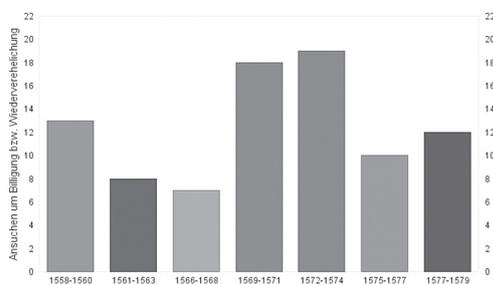
Als die niederösterreichischen Stände im Jahr 1595 einen Entwurf für eine Landesordnung ausarbeiteten, wird neben Ehebruch und Impotenz zwar auch das „böslliche Verlassen“ („wenn ein eeman öne redliche ursachen sein weib verlassen“) als faktischer Grund für die Beendigung einer Ehe genannt, jedoch nur die ersten beiden Gründe werden im Entwurf als Gründe für eine Scheidung der Ehe dem Bande nach anerkannt, nicht aber die *desertio malitiosa*.<sup>75</sup> Im Entwurf der oberösterreichischen Stände für eine Landesordnung aus dem Jahr 1609 wird das böswillige Verlassen nicht mehr thematisiert.<sup>76</sup>

Im Bereich der evangelischen Kirchen wurde dagegen die *desertio malitiosa*, das böswillige Verlassen des Ehegatten oder der Ehegattin, das im Prinzip schon von Luther als Grund für eine Scheidung ausreichte, im Laufe des 16. Jahrhunderts neben den vier kanonischen („klassischen“) Scheidungsgründen (Ehebruch, Gewalt, Impotenz, Abfall vom Glauben) als fünfter Scheidungsgrund anerkannt.<sup>77</sup>

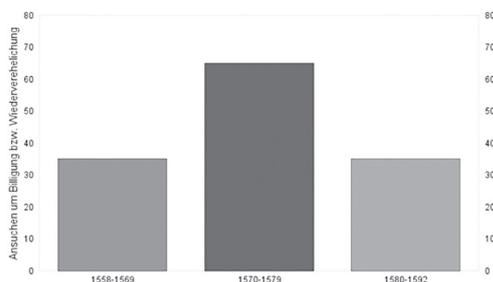
Die folgenden Angaben und Diagramme veranschaulichen Details der insgesamt 135 Ansuchen, die im

Zeitraum 1558 bis 1592 um Billigung bzw. Wiederverehelichung<sup>78</sup> an das Passauer Konsistorium in Wien gerichtet wurden: in 81 Fällen war die Frau die Verlassene, in 52 Fällen war der Mann von seiner rechtmäßigen Ehefrau verlassen worden, in einem Fall waren sowohl die Frau, wie auch der Mann von ihrem ersten Ehepartner verlassen worden. Der Grund für das Eingehen einer neuen Partnerschaft war in allen Fällen nicht die von den Kanonisten gerne floskelhaft unterstellte *imbecillitas humana*, sondern handfeste ökonomische Notwendigkeit.<sup>79</sup>

Die zeitliche Gliederung der Ansuchen um „Billigung“ für den Zeitraum 1558 bis 1579<sup>80</sup> ergibt folgendes Bild:



Die meisten Ansuchen wurden in den Jahren 1572 bis 1574 eingereicht, auch nach 1577 bis zum Verbot von Toleranzen Ende 1579 ist wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Die Lebenssituation verlassener Ehepartner hat sich auch nach 1580 nicht verändert; so erreichen die Werte der Ansuchen um Wiederverehelichung in den Jahren 1580 bis 1592 durchaus die Werte des Zeitraums 1558 bis 1569:



Welche Möglichkeiten hatten verlassene Ehefrauen und Ehemänner, die eine neue Ehe schließen wollten, jedoch in einem Dorf lebten, dessen Grundherr – meist ein Adeliger – evangelisch geworden war? Der Weg zum katholischen Passauer Offizialat war ihnen nun versperrt. Den umfangreichen Akten über die Visitation der unter dem Patronat evangelischer Adliger stehenden Pfarren in Niederösterreich durch den

Rostocker Theologieprofessor Lucas Bacmeister im Auftrag der evangelischen Stände Niederösterreichs im Jahr 1580<sup>81</sup> sind auch aufschlussreiche Informationen über die Entscheidung von Ehefragen<sup>82</sup> in evangelischem Umfeld zu verdanken.

So wurden Professor Bacmeister während seines Aufenthalts in Horn ab März 1580 zwei Ehefälle zur Entscheidung vorgelegt. Der erste wurde von Leonhard Fehlern, evangelischer Prädikant zu „Inzersdorff im Viertel unter dem Wiener Waldt“<sup>83</sup>, eingebracht. Ein Mann namens Hans Scharff war zunächst in Brunn<sup>84</sup> ansässig gewesen, war aber „wegen seines ehebrecherischen und abtrünnigen<sup>85</sup> Weibes“ nach Inzersdorf weggezogen, das unter der Herrschaft der evangelischen Adelsfamilie der Geyer von Osterburg stand. Er ließ zunächst eifrig nach der entlaufenen Ehefrau suchen, fasste aber dann den Entschluss, sich mit ihr nicht mehr zu versöhnen und mit ihr nicht mehr zusammenzuleben.<sup>86</sup> Schließlich ging er mit einer anderen Frau eine neue Partnerschaft ein und lebte mit dieser „auf des Bischofs zu Wien Erlaubniß“<sup>87</sup> zusammen. Als seine zweite Frau schwanger wurde, bat er den Prädikanten<sup>88</sup> um eine förmliche Verehelichung nach vorangehender Verkündigung. Der Prädikant kam diesem Ansinnen nicht sofort nach, sondern wollte die Entscheidung seiner vorgesetzten Behörde überlassen. In einer katholischen Pfarre hätte ein katholischer Pfarrer den Fall vor den Bischof bzw. dessen Offizial gebracht. Welche vergleichbare Instanz gab es für solche Fälle aber in evangelischen Gemeinden? Ein den katholischen Diözesen, Konsistorien und Offizialaten vergleichbares evangelisches Kirchenregiment hatte sich in Österreich unter der Enns noch nicht ausgebildet. So leitete der Prädikant von Inzersdorf seinen Ehefall an den eben im Land weilenden evangelischen Visitor weiter. In seiner Antwort wies Lucas Bacmeister einleitend auf seine prinzipielle Nichtzuständigkeit hin, traf aber dann die Entscheidung, der Prädikant solle Hans Scharff ohne vorangehender Verkündigung und ohne den üblichen Zeremonien in Gegenwart von mehreren Zeugen verehelichen. Grundsätzlich hielt Bacmeister fest, nach der geschilderten Sachlage sei nach Durchführung eines ordentlichen Prozesses eine förmliche Scheidung<sup>89</sup> möglich gewesen, jedoch hätte bis zum Abschluss des Prozesses Hans Scharff keine zweite Partnerschaft eingehen dürfen. Durch das Eingreifen des katholischen Bischofs von Wien, der ihm das Zusammenleben mit einer neuen Partnerin erlaubte, sei die Sache „nimmer richtig“, sodass die von Bacmeister

getroffene Entscheidung allein der Beruhigung des Gewissens von Hans Scharff diente, den Fall aber nicht mit einem förmlichen Scheidungsprozess abschloss. Der zweite Professor Bacmeister vorgelegte Fall verdient besonderes Interesse, nahm doch in diesem der evangelische Grundherr (Dietrich Freiherr von Puchheim) das Recht wahr, Ehen seiner Untertanen zu scheiden: Wenzel Kürschner, Untertan des Freiherrn Dietrich von Puchheim in dessen Dorf Wappoltenreith<sup>90</sup>, war mit seinen kleinen Kindern von seiner Ehefrau Anna verlassen worden. Trotz öffentlicher Vorladung war die entlaufene Ehefrau seit fünf Jahren abwesend. Wenzel Kürschner brachte Zeugnisse bei, dass er stets einen ehrbaren Wandel geführt, die Trennung nicht schuldhaft herbeigeführt habe und erbat von seiner Herrschaft die Erlaubnis, eine neue Ehe einzugehen. Offensichtlich war diese Vorgangsweise so neu – in ähnlichen Fällen hatte früher die zuständige kirchliche Instanz eine Entscheidung getroffen, eine Regelung der Kompetenzen in Ehefällen in evangelisch gewordenen Gemeinden war aber noch nicht erfolgt –, dass der Grundherr durch seinen Prädikanten<sup>91</sup> ein Gutachten von Professor Bacmeister und seinen Theologen erbat. Schließlich erließ Freiherr Dietrich von Puchheim als „ordentliche Obrigkeit“ seiner Untertanen Wenzel und Anna Kürschner am 7. August 1580 das folgende förmliche Scheidungsurteil:<sup>92</sup>

In Desertion-Sachen zwischen Wenzel Kürschner Klägern an einem, und Anna seinem Ehefrau Beklagte an der, gibt der Wohlgeborne Herr Dietrich von Puchheim, Herr zu Horn und Wiltperg, Erbdrucks in Oesterreich, als gedachtes Klägers und Beklagte ordentliche Obrigkeit, nach erkundigten Umständen, auch mit Raht etlicher gelehrten, verständigen und gottsfürchtigen Theologen disen Abschied. Weil aus vielen glaubwürdigen Kundschaften befunden, daß Anna das Weib ohne alle billige Ursache ihren Ehemann sammt seinen kleinen Kindlein, wieder alle Treue und Erbarkeit, nun fünff Jahr verlassen, und sich selbst von im muthwillig geschieden, auch auf ausgegangene öffentliche Citation nicht erschienen; Mitlerzeit aber mehrgedachter ihr Ehemann sich aufrichtig und erbarlich verhalten; Daß derwegen ihm Wenzel Kürschner hiemit nach Ordnung des göttlichen Worts und Christlicher Kirchen Gericht billig seines Gewissens halben zu rahten, und er von ir zu scheiden zu sey. Wie ihn dan Wolgedachter sein gnediger Herr, in Beyseyn deren von geistlichen und weltlichen Personen, so von S. G.<sup>93</sup> zu

Verhör und Entscheidung dieser Sachen erfordert, hiemit austrücklich von der Beklagten seinem gewesenen Ehefrau scheidet, und ihm gnediglich vergunnen thut, mit einer andern sich seiner Gelegenheit nach zu verheirathen, allein daß es in dem Herren geschehe. Alles von Ampt, Obrigkeit und Rechts wegen. Actum den siebenenden Augusti Ao. Achtzig.

1580 war also auch in Niederösterreich das böswillige Verlassen des Ehepartners schon als Grund, eine Ehe dem Bande nach zu scheiden, anerkannt, wobei mangels eines evangelischen Kirchengerichts der zuständige Grundherr die Kompetenz, Scheidungsurteile zu fällen, in Anspruch nahm. Die zur selben Zeit einsetzende Gegenreformation hat verhindert, dass sich diese Rechtspraxis in den österreichischen Erbländern durchsetzen konnte. Für die Menschen in diesen Ländern galt, was der deutsche Jurist Ludwig Julius Friedrich Höpfner (1743–1797) 1783 im Werk *Deutsche Encyclopädie oder Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften* am Ende seines Artikels *Desertio conjugis malitiosa* nach ausführlicher Darlegung des bei den Evangelischen üblichen Scheidungsverfahrens wegen böswilligem Verlassen schrieb:

Bey den Catholiken verhält sich's ganz anders; denn eine auch noch so boshafte Verlassung des Ehegattens kann bey ihnen keine hinlängliche Ursache seyn, das Eheband ganz aufzulösen, und dem verlassenen Theile zu gestatten, in ein anderes Ehebündniß sich einzulassen. Man hält sich in dieser Kirche genau an den Spruch des Weltheilandes: *quod deus conjunxit, homo non separet*. Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden. Es ist bey den Catholischen auch eine Glaubenslehre, daß die Ehe der Christen nur durch den Tod eines Ehegattens aufgehoben werden könne. Wenn also hier der verlassene Theil zur fernern Ehe schreiten will, so muß er hinlänglich beweisen, daß der andere Theil mit Tode abgegangen sey, sonst wird's ihm nicht gestattet, sich in ein anderes Eheversprechen einzulassen.<sup>94</sup>

Ähnliches werden am 12. Oktober 1579 auch die beiden Jesuiten dem Passauer Konsistorium bei Maria am Gestade in Wien eingeschärft und sie so gezwungen haben, eine seit Jahrzehnten geübte, durchaus menschenfreundliche Praxis aufzugeben.

## Anmerkungen

- 1 Die Sitzungen des Konsistoriums fanden in der Regel jeweils montags („die Lunae“), mittwochs („die Mercurii“) und freitags („die Veneris“) statt. Zu den „Passauer Protokollen“ im Diözesanarchiv Wien (Sigle: DAW) vgl. Johann Weißensteiner: Die „Passauer Protokolle“ im Wiener Diözesanarchiv, in: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hg.): Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Wien: Oldenbourg 2004, S. 551–562. Die Protokolleintragen wurden fast ausschließlich in lateinischer Sprache vorgenommen, die jeweils zitierten Stellen wurden vom Verfasser übersetzt.
- 2 DAW, PP 77 [Konsistorialprotokoll des Passauer Officialates für Österreich unter der Enns, 1. Februar 1558 bis 9. Juli 1563], fol. 21<sup>v</sup>–22<sup>f</sup>.
- 3 Ebd. fol. 21<sup>v</sup>.
- 4 Ebd. fol. 21<sup>v</sup>–22<sup>f</sup>.
- 5 Ebd.
- 6 DAW, PP 5, fol. 114<sup>f</sup>. Das Protokoll beginnt mit dem Jahr 1572 und reicht bis zum 22. April 1592. Der Originaltitel lautet: „Buech aller Rathschleg unnd Decret, so auf die bey dem Officio fuergebrachten supplicationes, Anrueffen und dergleichen erfolgt, angefangen sub Officialatu des erwürdigen edlen und hochgelerten Herrn Nicolaen Ruof [Offizial vom 11. Februar 1572 bis zum 5. Februar 1574], der Rechten Doctorn, Frs. Pass. Rath und Officialn in Osterreich unnder der Enns Anno Domini MDLXXII“. In diesem Protokoll wurden alle Eingaben und Anfragen an das Officialat bzw. die Stellungnahmen zu diesen in prägnanter Zusammenfassung in deutscher Sprache eingetragen, die Protokollierung der eigentlichen Verhandlungen vor dem Official und seinem Konsistorium für den Zeitraum 1572 bis 1592 erfolgte in den Konsistorialprotokollen PP 78 (1566–1580) bzw. in dem im Hauptstaatsarchiv München überlieferten Passauer Konsistorialprotokoll 1580–1592 [Bayerisches Hauptstaatsarchiv, HL Passau 927]. Das Konsistorialprotokoll 1580–1592 wird im Folgenden mit der Sigle „MP“ zitiert.
- 7 Daraus ist zu erschließen, dass die Vettendorferin schon mit einem neuen Partner zusammen war.
- 8 „umb bewilligung der copulation“.
- 9 DAW, PP 5, fol. 117<sup>v</sup>.
- 10 DAW, PP 78, fol. 326<sup>r</sup>. Die erwähnten Eheakten sind leider nicht erhalten.
- 11 Ansuchen um Eheerlaubnis.
- 12 Abt des Benediktinerklosters Kleinmariazell; Altenmarkt an der Triesting unterstand der Grundherrschaft von Kleinmariazell.
- 13 DAW, PP 5, fol. 126<sup>r</sup>.
- 14 Es liegt entweder bei der ersten oder bei der zweiten Ortsangabe eine Verschreibung vor.
- 15 Anna Mitterin war also nach ihrer Verbindung mit Kilian Pening eine weitere eheähnliche Gemeinschaft mit [Jakob] Peyerl eingegangen und wollte diese nun durch eine erbetene Toleranz bestätigen lassen.
- 16 Damit ist gemeint, dass Anna Mitterin dem Jakob die Tatsache, dass ihr erster Ehemann noch am Leben war, verheimlicht hatte.
- 17 MP, fol. 19<sup>v</sup>.
- 18 DAW, PP 5, fol. 176<sup>r</sup> (7. September 1582).
- 19 Ebd. fol. 185<sup>r</sup> (21. August 1583).
- 20 MP, fol. 129<sup>r</sup> (17. März 1586). Übersetzung: „Auf die Bittschrift des ehrenwerten Wolfgang Mosmüller an das ehrwürdige Konsistorium um Erteilung einer Toleranz wird folgender Bescheid erteilt: Weil nach dem kanonischen Recht das Eheband nur durch den natürlichen Tod getrennt wird, kann das ehrwürdige Konsistorium, wenn der andere Teil der Ehepartner noch lebt, der Bitte des Bittstellers nicht zustimmen“.
- 21 Ebd. fol. 326<sup>v</sup>–327<sup>r</sup> (27. Jänner 1592).
- 22 FWF-Forschungsprojekts Ehen vor Gericht (P20157-Go8); vgl. <https://ehenvorgericht.wordpress.com/forschungsprojekt> (15. Mai 2015).
- 23 Bis 1729 umfasste die Diözese Passau neben ihrem bayerischen Diözesananteil bekanntlich auch das heutige Bundesland Oberösterreich zur Gänze und mehr als drei Viertel des heutigen Bundeslandes Niederösterreich. 1729 musste die Diözese Passau ihre Pfarren im Viertel Unter dem Wienerwald (das Passauer Diözesangebiet erstreckte sich hier bis zur Piesting, das Gebiet südlich davon gehörte bis 1782 als „Wiener Neustädter Distrikt“ zur Erzdiözese Salzburg) an die Erzdiözese Wien abtreten. Im Zuge der josephinischen Diözesanregulierung fiel im Jahr 1785 das Viertel Unter dem Manhartsberg („Weinviertel“) an die Erzdiözese Wien, die Viertel Ober dem Manhartsberg und Ober dem Wienerwald wurden dem neuerrichteten Bistum St. Pölten zugeteilt.
- 24 Die Diözese Passau war seit dem 14. Jahrhundert bei voller Aufrechterhaltung der Diözesaneinheit verwaltemäßig in zwei sogenannte Officialate, die mitunter als „oberes“ bzw. „unteres“ Officialat bezeichnet wurden, unterteilt. Gebräuchlicher für das niederösterreichische Diözesangebiet war die Bezeichnung „Officialat unter der Enns“ (lateinisch: *officialatus infra Anasum*) wobei südlich der Donau freilich nicht die Enns, sondern die Ybbs die Grenze zwischen den beiden Officialaten bildete. So gehörten die Gemeinden der heutigen Bezirkshauptmannschaft Amstetten (Allhartsberg, Amstetten, Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Biberbach, Ennsdorf, Ernsthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haag, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Öhling, Opponitz, Seitenstetten, Sonntagberg, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, St. Valentin, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach, Ybbsitz und Zeillern) sowie die heutige Statuarstadt Waidhofen an der Ybbs zum oberen Officialat, sodass die

- entsprechenden Offizialatsprotokolle sich im Bistumsarchiv Passau befinden. Das „obere“ Offizialat wurde direkt von der Bischofsstadt Passau aus verwaltet, der Sitz des Offizialates für Österreich unter der Enns war der Passauer Hof bei Maria am Gestade in Wien.
- 25 Das Protokoll setzt mit dem 2. Februar 1566 (Amtsantritt des neuen Notars Jakob Strigel aus der Pfalzgrafschaft Pfalz-Neuburg) ein und reicht bis zum 1. Februar 1580.
- 26 Zu den Kompetenzen des Offizialates vgl. Willibald M. Plöchl: Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, in: *MIÖG* 63 (1955) S. 323–337; Othmar Hageneder: Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (= Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 10), Graz/Wien/Köln 1967, S. 259–288; Weißensteiner: Die „Passauer Protokolle“ (wie Anm. 1), S. 551–555.
- 27 Vgl. dazu Auswertungen von Ehefällen in späteren Passauer bzw. Wiener Konsistorialprotokollen bei Weißensteiner: Die „Passauer Protokolle“ (wie Anm. 1).
- 28 Entsprechend wurden folgende Konsistorialprotokolle des Passauer Offizialates für Österreich unter der Enns zusätzlich ausgewertet: Konsistorialprotokoll 1558–1563 [DAW, PP 77]; Konsistorialprotokoll 1580–1592 [Bayerisches Hauptstaatsarchiv, HL Passau 927]. Außerdem wurde das Protokoll, das das Passauer Offizialat in Wien für den Zeitraum 1572 bis 1592 zusätzlich zu den Konsistorialprotokollen über die auf Anfragen und Bittgesuche erteilten Ratschläge führte [DAW, PP 5], ausgewertet. Dieses Geschäftsbuch wurde in deutscher Sprache geführt und gibt die Ansuchen und Anträge der Parteien oft viel unmittelbarer wieder als die in Latein verfassten Protokolle zu den einzelnen Konsistorialsitzungen.
- 29 In der ausführlichsten Form lautete dies: „die Ehe geschlossen und öffentlich gefeiert und durch fleischliche Vereinigung vollzogen“ (Causa Mauritius Reitter und Margaretha Fuxhoferin, 22. August 1558; PP 77, fol. 21<sup>v</sup>). Die öffentliche Begehung der Hochzeit wurde in 35 Fällen mit *in facie ecclesiae solemnizaverit* („in der Kirche gefeiert“) signalisiert. Der Verweis auf die *copula carnalis*, den Vollzug der Ehe, findet sich in neun Fällen.
- 30 Kinder aus der ersten Ehe werden in elf Fällen ausdrücklich erwähnt.
- 31 Nach dem kanonischen Eherecht war eine Trennung bzw. Annullierung einer Ehe aus folgenden Gründen möglich: Ehebruch, Gewalt (*saevitia*), Impotenz, Abfall vom Glauben.
- 32 Kinder aus der zweiten Partnerschaft werden in fünf Fällen genannt, dabei stammten in einem Fall sieben Kinder aus der zweiten Partnerschaft.
- 33 In einem ähnlichen Fall erhielt Stephan Göttl zunächst eine „Toleranz“, zwei Monate später, als der Tod der entlaufenen Ehefrau in Raab in Ungarn durch die Aussage von drei Zeugen bestätigt wurde, wurde ihm auf sein entsprechendes Ansuchen die Erlaubnis erteilt, eine rechtmäßige Ehe zu schließen [DAW, PP 78, fol. 160<sup>v</sup> (21. April 1572) und fol. 167<sup>r</sup> (25. Juni 1572)].
- 34 *Reservato solo jure prioris mariti*. Dieses Recht bestand darin, dass seine Ehefrau in dem Fall, dass Ulrich noch am Leben war und zurückkam, wieder die Ehe mit ihm aufnehmen musste.
- 35 DAW, PP 77, fol. 77<sup>r</sup>.
- 36 DAW, PP 5, 127<sup>v</sup> (18. Mai 1578).
- 37 Vgl. DAW, PP 77, 78<sup>v</sup> (17. Mai 1560): *concessa est illi tolerantia ac desuper decreta littere necessarie sub forma consueta*; PP 77, 161<sup>v</sup> (30. August 1561): *Dominus officialis decrevit litteras tollerantiarum sub forma consueta*; PP 77, 194<sup>r</sup> (1. Mai 1562): *Dominus officialis decrevit illi litteras desuper competentes sub forma tolerantiarum consueta*; PP 78, 5<sup>v</sup> (2. Mai 1566): *Dominus officialis recepto super allegatis corporali juramento tolerantias in forma consueta decrevit*. In deutscher Sprache ist von „ein gewöhnlich tolerantz“ die Rede [DAW, PP 5, fol. 95<sup>v</sup> (13. August 1577)].
- 38 Vgl. Weißensteiner: Die „Passauer Protokolle“ (wie Anm. 1), S. 551–562.
- 39 Die Urkunde ist im Rahmen der online-Plattform Monasterium online zugänglich: [http://monasterium.net/mom/AT-StiASchl/Urkunden/1564\\_III\\_07/charter](http://monasterium.net/mom/AT-StiASchl/Urkunden/1564_III_07/charter) (15. Mai 2015).
- 40 Übersetzung vom Verfasser.
- 41 Die Pfarre Haslach ist dem Prämonstratenserstift Schlägl inkorporiert, dies erklärt die Überlieferung der „Toleranzurkunde“ im Stiftsarchiv Schlägl.
- 42 Vgl. Othmar Hageneder: Zur Ehegerichtsbarkeit des Domdekans von Passau im 15. Jahrhundert, in: Elisabeth Kovács (Hg.): *Festschrift Franz Loidl zum 65. Geburtstag*, Bd. 3, Wien 1971, S. 46–54.
- 43 Dies zeigte sich im Jahr 2014 anlässlich der von der römisch-katholischen Kirche im Vatikan abgehaltenen „Familiensynode“, in deren Umfeld fünf Kardinäle auf das Plädoyer von Kardinal Walter Kaspar für ein Überdenken des Kommunionverbotes für „zivil wiederverheiratete Geschiedene“ mit der Publikation *„In der Wahrheit Christi bleiben“: Ehe und Kommunion in der katholischen Kirche* (hrsg. von Robert Dodaro, 2. Aufl., Würzburg 2014), in der sie die katholische Auffassung von der Unauflöslichkeit der Ehe bis in die Zeit des frühen Christentums zurückführen, antworteten. Kardinal Walter Brandmüller geht in seinem Beitrag *Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe. Der Weg vom Frühmittelalter bis zum Tridentinum* (a. a. O., S. 103–116) auf die, wie unten noch näher auszuführen ist, in weiten Teilen Europas geübte Praxis „tolerierter Zweitehen“ gar nicht ein. Kardinal Ludwig Gerhard Müller bestreitet in seinem Beitrag *Zeugnis für die Macht der Gnade: über die Unauflöslichkeit der Ehe und die Debatte in Bezug auf die zivil Wiederverheirateten und die Sakramente* (a. a. O., S. 117–128) – gegen den Quellenbefund – geradezu dieses Vorgehen: „Manchmal wird behauptet, dass die Kirche die orientalische Praxis [Erlaubnis zum Abschluss einer zweiten bzw. weiteren Ehe nach Scheidung der ersten Ehe; Anm. d. Verf.] faktisch toleriert habe. Das trifft aber nicht zu.“ (S. 120).

- 44 Dieses umfasste das bayerische Diözesangebiet, ganz Oberösterreich und einen kleinen Teil Niederösterreichs bis zur Ybbs.
- 45 1588 legte Wolff Kharrer, Holzknecht im Gföhler Wald, dem Passauer Konsistorium Wien eine vor „15 jarrn in der obern Paßauerischen dioeceß erlangte tolleranz“ vor, die er nun verlängern wollte. Er wurde an das Offizialat in Passau verwiesen (DAW, 5, fol. 243<sup>v</sup>).
- 46 Christina Deutsch: Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg (1480–1538) (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 29), Köln/Weimar/Wien 2005, bes. S. 296–299.
- 47 Bis zur allfälligen Rückkehr des rechtmäßigen Ehegatten.
- 48 Deutsch: Ehegerichtsbarkeit (wie Anm. 46), S. 298. Die Autorin verweist in diesem Zusammenhang auf das *Corpus Iuris Canonici*, liber quartus, titulus 21 „De secundis nuptiis“ und auf die Antwort von Papst Clemens III. (1177–1181) an den Bischof von Caesar Augusta (Saragossa) auf dessen Frage, ob er Frauen, deren Männer in Gefangenschaft geraten seien oder sich auf eine Pilgerfahrt begeben hätten und schon länger als sieben Jahre abwesend seien, erlauben dürfe, eine zweite Ehe einzugehen. Der Papst antwortete, er dürfe dies nicht erlauben, solange der Tod des ersten Ehegatten nicht mit Sicherheit bekannt sei. Die kirchlichen Richter hatten aber bei der Gewährung von „Toleranzen“ wohl einen Brief von Papst Lucius III. (1181–1185), der ebenfalls in das *Corpus Iuris Canonici* aufgenommen wurde, vor Augen. Anlässlich der Gefangennahme von vielen (verheirateten) Christen durch Sarazenen schrieb er: „Bezüglich der Ehe, die einige von euch, ohne Gewissheit bezüglich des Todes der (ersten) Ehefrau zu haben, geschlossen haben, antworten wir euch kraft apostolischer Autorität dieses: keiner von euch wage es von jetzt an, sich in eine zweite Ehe zu begeben, bis ihm mit Sicherheit bekannt ist, dass seine (erste) Ehefrau gestorben ist. Wenn aber einer oder eine dies bis jetzt nicht beachtet hat und bezüglich des Todes des ersten Ehepartners noch immer im Zweifel sein muss, so soll er die eheliche Pflicht, wenn sie verlangt wird, nicht verweigern, er muss aber wissen, dass er diese selbst nicht fordern darf. Wenn später feststeht, dass der erste Ehepartner noch lebt, muss er ohne Zögern den nun ehebrecherischen und unerlaubten Umgang aufgeben und zum ersten Ehepartner zurückkehren.“ (Übersetzung vom Verf.) Gerade die Bestimmungen hinsichtlich der „ehelichen Pflicht“ finden sich auch in den Toleranzurkunden wieder.
- 49 Nämlich das bestehende Eheband.
- 50 Deutsch: Ehegerichtsbarkeit (wie Anm. 46), S. 255.
- 51 Vgl. [www.eheprozesse-freisingeroffizialat.geschichte.uni-muenchen.de/das\\_projekt/projektvorhaben/index.html](http://www.eheprozesse-freisingeroffizialat.geschichte.uni-muenchen.de/das_projekt/projektvorhaben/index.html) (15. Mai 2015).
- 52 „inhibendo nichilominus dicte Katherine ne carnis debitum a dicto Michahale exigat sed exacta cum merore cordis debitum coniugale reddat“. Quelle: Bistum Freising, Offizialat 25 (Bayerisches Hauptstaatsarchiv, HL Freising 106), fol 79<sup>r</sup>.
- 53 Emmanuel Falzone erwähnt in seinem Beitrag „Ad secunda vota rite convolare posse“: le remariage des personnes veuves à la fin du Moyen age dans les registres de sentences de l’officialité de Cambrai (1438–1453), in: *Revue d’histoire ecclésiastique* 102 (2007), S. 815–836 zwar Fälle, bei denen der Ehemann seit einer Pilgerfahrt nach Rom im Jubeljahr 1450 verschollen war, vom Eingehen einer zweiten Lebensgemeinschaft ist aber dabei nicht die Rede.
- 54 Gedruckt in: Franz Bernhard von Bucholtz: *Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten: aus gedruckten und ungedruckten Quellen*, Bd. 3, Wien 1832, S. 635–656.
- 55 „wir tolerieren“.
- 56 „wir erlauben“.
- 57 In der von den geistlichen Ständen zu diesen Vorwürfen 1530 verfassten Rechtfertigung (Bucholtz: *Geschichte* (wie Anm. 54), S. 634) ist ausdrücklich vom *funestae pecuniae intuitu* („mit Hinblick auf das schnöde Geld“) die Rede, d. h. den Bischöfen wurde unterstellt, sie würden nur aus Gewinnsucht gegen entsprechende Taxen unkanonische Lebensgemeinschaften tolerieren.
- 58 Nämlich wegen Bigamie bzw. unerlaubten Zusammenlebens.
- 59 Wörtlich: „ein zimlich leydlich [= empfindlich] tax“. Zumindest für das Passauer Offizialat in Wien war festzustellen, dass die Gebühren für sogenannte Toleranzurkunden keineswegs hoch waren. In einem Geschäftsbuch des Passauer Konsistoriums in Wien für die Jahre 1550 bis 1556 [DAW, PP 4] wurden auch die Gebühren für gewährte Toleranzen vermerkt. Diese betragen einheitlich einen Gulden, also ein Betrag, wie er auch von Priestern anlässlich der Investitur auf eine neue Pfarre zu entrichten war, also eine Art „Kanzlentaxe“.
- 60 Dabei ist zu beachten, dass für den Zeitraum 10. Juli 1563 bis 1. Februar 1566 kein Konsistorialprotokoll überliefert ist.
- 61 DAW, PP 78, fol. 352<sup>v</sup>–353<sup>r</sup>.
- 62 Peter Busaeus, geboren 1541 in Nijmegen, gestorben am 12. April 1587 in Wien, seit 1571 Professor für Theologie an der Universität Wien; vgl. Ladislaus Lukács: *Catalogi personarum et officiorum provinciae Austriae S.I. 1551–1600* (= *Monumenta historica Societatis Iesu* 117), Rom 1978, S. 639.
- 63 Geboren 1532 in Litovel (Littau) in Mähren, gestorben am 22. März 1588 in Olmütz, von 1577 bis 1587 Professor für Theologie an der Universität Wien; vgl. ebd., S. 622.
- 64 DAW, PP 78, fol. 353<sup>r</sup>. Übersetzung: „Am gleichen Tag wurde im Konsistorium in Gegenwart von zwei Jesuitenpatres, nämlich des hochwürdigen Herrn Paters N. Busaeus und des Paters Dr. Ascherman, die dazu erbeten und eingeladen wurden, nach Erwägung aller Umstände des Problems beschlossen, in Zukunft auf Antrag und Bitte der Parteien keine Toleranz oder Erlaubnis, eine zweite Ehe einzugehen, zu gewähren, wenn nicht zuvor der Tod des flüchtigen Ehepartners mit aller Wahrscheinlichkeit

- und aufgrund glaubwürdiger Zeugnisse feststeht.“
- 65 Der Grund dafür war die Weinlese, die in Niederösterreich auch heute noch Anfang Oktober beginnt.
- 66 DAW, PP 78, fol. 353<sup>r</sup>.
- 67 Vgl. Thomas Winkelbauer: Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter. 1522–1699, 2 Teile (= Österreichische Geschichte, hrsg. von Herwig Wolfram, Bd. 2), Wien 2003, S. 114–116; Rudolf Leeb u.a.: Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart (= Österreichische Geschichte, hrsg. von Herwig Wolfram, Ergänzungsband 3), Wien 2003, S. 251–255.
- 68 Vgl. Johannes Kritzl: „Sacerdotes incorrigibiles“? Die Disziplinierung des Säkularklerus durch das Passauer Offizialat unter der Enns von 1580 bis 1652 im Spiegel der Passauer Offizialatsprotokolle, Diss. Univ. Wien 2011.
- 69 Dieser war seit 2. Februar 1575 Offizial. Seine Amtstätigkeit als Offizial ist im Konsistorialprotokoll 1566–1580 (DAW, PP 78, ab fol. 218<sup>r</sup>) dokumentiert. Zu Offizial Raidel vgl. Theodor Wiedemann: Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, Bd. 5., Prag/Leipzig 1886, S. 514–518; Kritzl: Disziplinierung (wie Anm. 68), S. 55.
- 70 Vgl. DAW, Bischofsakten Melchior Klesl, Nr. 25.
- 71 Vgl. Kritzl: Disziplinierung (wie Anm. 68), S. 55f.
- 72 Das Fest „Maria Lichtmess“, das am 2. Februar gefeiert wird, war nicht nur bei Dienstboten, sondern auch bei den Passauer Offizialen der übliche Termin für den Antritt eines neuen Dienstes.
- 73 Vgl. Johann Weißensteiner: Artikel „Melchior Klesl“, in: Erwin Gatz (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches: 1448 bis 1648; ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 367–370; Kritzl: Disziplinierung (wie Anm. 68), S. 60.
- 74 DAW, PP 5, fol. 243<sup>v</sup> (13. Juli 1588).
- 75 Vgl. Wilhelm Brauner: Die Ehescheidung dem Bande nach in den Landesordnungsentwürfen für Österreich unter und ob der Enns 1595 und 1609, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 22 (1971), S. 273–290, bes. S. 285f.
- 76 Ebd., S. 287.
- 77 Vgl. Erhard Reusch: Die Ausbildung des Scheidungsgrundes der „desertio malitiosa“ in der evangelischen Rechtslehre, Rechtssetzung und Rechtspflege des 16. Jahrhunderts, Jur. Diss. Heidelberg 1952. Ein leidenschaftliches Plädoyer, vor allem im Interesse verlassener Ehefrauen, für die Anerkennung der *desertio malitiosa* als Scheidungsgrund verfasste Johann Bugenhagen (1485–1558) in seinem König Christian III. von Dänemark gewidmetem Werk *Vom Ehebruch und Weglauften* (Wittenberg 1540). Den Stand der entsprechenden Diskussionen zwischen evangelischen Theologen und Kanonisten um 1550 gibt Melchior Kling (1504–1571) in seinem Werk *Matrimonialium causarum tractatus methodico ordine scriptus*, Frankfurt 1553, S. 40–43 treffend wieder. Zusammenfassende Darstellung unter Berücksichtigung der späteren Entwicklung bei Hans Gert Hesse: Evangelisches Ehescheidungsrecht (= Schriften zur Rechtslehre und Politik 22), Bonn 1960.
- 78 Ab 1580 war nur mehr ein Ansuchen um Wiederverehelichung möglich, Toleranzen waren ja seit 12. Oktober 1579 verboten.
- 79 So nahm Elisabeth, geborene Mantler, verlassene Mairin, „*necessitate curae domesticae compuls*“ („von der Notwendigkeit, für ihr Hauswesen zu sorgen, gezwungen“), einen neuen Partner [DAW, PP 78, fol. 44<sup>r</sup> (1. Oktober 1567)]. Vgl. zum Thema auch Falzone: *le remariage* (wie Anm. 53), S. 826.
- 80 Es ist dabei zu berücksichtigen, dass für die zweite Hälfte des Jahres 1563 und die Jahre 1564 und 1565 keine Konsistorialprotokolle erhalten sind.
- 81 Vgl. Rudolf Leeb u.a.: Geschichte des Christentums (wie Anm. 67), S. 230.
- 82 Die Fälle wurden schon von Wiedemann: Geschichte (wie Anm. 69), S. 589f als Beispiele des „neuen Eherechts“ zitiert.
- 83 Inzersdorf am Wienerberg, heute Wien 23.
- 84 Brunn am Gebirge (BH Mödling).
- 85 Wie aus der weiteren Schilderung des Falles hervorgeht, ist „abtrünnig“ im Sinne von „entlaufen“ zu verstehen.
- 86 Gemeint für den Fall, dass die entlaufene Ehefrau doch wieder gefunden würde.
- 87 Der Bischof bzw. sein Offizial hatte ihm also – wie üblich – eine „Toleranz“ gewährt. Dieser Fall ist damit auch ein Beweis dafür, dass auch im Bereich der Diözese Wien, für die sich für den Untersuchungszeitraum keine Konsistorialprotokolle erhalten haben, die Gewährung von „Toleranzen“ üblich war.
- 88 Einen katholischen Pfarrer für Inzersdorf gab es zu diesem Zeitpunkt ja nicht mehr; vgl. Johann Weißensteiner: Regesten zur Geschichte der Pfarre Inzersdorf-St. Nikolaus (Wien 23) 1571–1932 (= Wiener Katholische Akademie, Miscellanea, Neue Reihe 129), Wien 1983.
- 89 „*divortium per legitimum processum et sententiam declaratorium*“.
- 90 Wappoltenreith, Ortschaft in der Marktgemeinde Irnfritz-Messern (BH Horn).
- 91 Balthasar Hueber.
- 92 Bernhard Raupach: Erläutertes Evangelisches Oesterreich, Oder: Zweyte Fortsetzung Der Historischen Nachricht von den vornehmsten Schicksalen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in dem Ertz-Herzogthum Oesterreich, In welcher Die Anno 1580. auf Verordnung der Evangelischen Stände in Oesterreich unter der Enns angestellte Visitation ihrer Kirchen ... erzehlet wird, Hamburg 1738, S. 50–52.
- 93 Seiner Gnaden.
- 94 Deutsche Encyclopädie oder Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften, Bd. 7, Ded–Eh, Frankfurt a. M. 1783, S. 118.